



VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Aktenzeichen: 1 B 385/23 HAL

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

der Firma

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt

Antragstellerin,

g e g e n

das

Antragsgegner,

w e g e n

Sprengstoffrechts
hier: vorläufiger Rechtsschutz

hat das Verwaltungsgericht Halle - 1. Kammer - am 27. Dezember 2023 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin vom 22. Dezember 2023 (1 A 386/23 HAL) wird gegen Ziffer 1 und 2 des Bescheides vom 20. Dezember 2023 wiederhergestellt und gegen Ziffer 4 angeordnet.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 7.500,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

Der sinngemäße Antrag der Antragstellerin,

die aufschiebende Wirkung ihrer am 22. Dezember 2023 erhobenen Klage gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 20. Dezember 2023 wiederherzustellen bzw. anzuordnen,

hat Erfolg.

Im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO ist unter Abwägung aller Umstände zu prüfen, ob das Interesse des Antragstellers, Suspendierungsinteresse, am einstweiligen Nichtvollzug der streitigen Verfügung gegenüber dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung vorrangig ist. Ein überwiegendes Suspendierungsinteresse ist grundsätzlich zu bejahen, wenn der angefochtene Verwaltungsakt offensichtlich rechtswidrig ist und der Antragsteller deshalb im Hauptsacheverfahren aller Voraussicht nach Erfolg haben kann. Umgekehrt überwiegt das besondere öffentliche Interesse, wenn sich der angefochtene Verwaltungsakt als offensichtlich rechtmäßig herausstellt und ein besonderes Vollzugsinteresse in der Sache besteht.

Nach diesen Maßstäben fällt die Interessenabwägung zugunsten der Antragstellerin aus. Denn es ist nach summarischer Prüfung davon auszugehen, dass die mit Bescheid vom 20. Dezember 2023 erlassene Ordnungsverfügung rechtswidrig ist und die Antragstellerin in ihren Rechten verletzt, § 113 Abs. 1 VwGO.

Rechtlicher Anknüpfungspunkt für die vom Antragsgegner angeordnete Maßnahme in Ziffer 1 des streitgegenständlichen Bescheides, Reduzierung der Menge an explosionsgefährlichen Stoffen/pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F 1 und F 2 der Lagergruppen 1.4 und 1.3 an den Orten xx und xx in xx sowie in der xx-Straße in xx auf höchstens der kleinen Menge im Sinne der Ziffer 4.1 des Anhangs der 2. SprengV sind die §§ 18, 24 und 25, 32 SprengG i.V.m. der 2. SprengV in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I. S. 3543), zuletzt geändert durch Art. 111 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626). Der Schutzzweck dieser Normen sind der Schutz von Beschäftigten und Dritter vor Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachgüter.

Die 2. SprengV regelt die Aufbewahrung von explosionsgefährlichen Stoffen und Gegenständen in Lagereinrichtungen, die einer Genehmigung nach § 17 SprengG bedürfen und in kleinen Mengen auch außerhalb genehmigter Lager, die – wie hier - von der Genehmigung nach § 17 SprengG freigestellt sind. Die Aufbewahrung derartiger Stoffe außerhalb genehmigter Lager ist in § 2 der 2. SprengV und der Nr. 4 des Anhangs zu § 2 der 2. SprengV geregelt.

Nach Nr. 4.1 Abs. 1 des Anhangs dürfen Explosivstoffe und sonstige explosionsgefährliche Stoffe bis zu den in den Anlagen 6 und 7 festgelegten Nettoexplosivstoffmassen oder Nettomassen (kleine Menge) unter Beachtung der folgenden Anforderungen außerhalb eines genehmigten Lagers aufbewahrt werden. Die höchstzulässige Masse kann auf mehrere Räume gleicher Art verteilt werden, sie darf jedoch nur einmal in Anspruch genommen werden. Nach Nr. 4.1 Abs. 2 ist die Regelung der kleinen Mengen nicht anzuwenden auf das Aufbewahren von Explosivstoffen und Stoffen mehrerer Zeilen der Tabellen der Anlagen 6 und 7, mit Ausnahme der Fälle der Nr. 4.2 Abs. 1. Nach dieser Regelung gilt für Explosivstoffe und sonstige explosionsgefährliche Stoffe, die in verschiedenen Zeilen der Tabellen der Anlagen 6 oder 7 aufgeführt sind, und gemeinsam in einem Raum aufbewahrt werden sollen, als maximal zulässige Gesamtbelegung für diesen Raum die jeweils kleinste maximal zulässige Nettoexplosivstoffmasse oder Nettomasse der betreffenden Zeilen.

Ein Verstoß der von der Antragstellerin angezeigten und von dem Antragsgegner am 19. Dezember 2023 an allen drei Standorten geprüften Lagerhaltung von explosionsgefährlichen Stoffen/pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F 1 und F 2 der Lagergruppen 1.4 und 1.3 ist nach diesen rechtlichen Vorgaben nach summarischer Prüfung nicht feststellbar.

In der xx-Straße in xx sind nach der Anlage 6 der 2. SprengV in der Lagergruppe 1.3 nach Zeile 7 in einem Lagerraum in einem Gebäude ohne Wohnraum 50 kg Nettoexplosivstoffmassen/Nettomassen (NEM) und in einer ortsbeweglichen Aufbewahrung außerhalb des Gebäudes (z. B. einem Container) weitere 50 kg NEM zulässig. Die Antragstellerin bewahrt hier 46,95 kg NEM in einem Lagerraum und 42,77 kg NEM in einem Container auf.

In der xx-Straße lagert die Antragstellerin nur Stoffe der Lagergruppe 1.4. Nach Zeile 9 der Anlage 6 der 2. SprengV dürfen in einem Verkaufsraum 70 kg NEM, in einem Lagerraum in einem Gebäude ohne Wohnraum mit mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30/T30 350 kg NEM und in einem Container jeweils weitere 350 kg NEM aufbewahrt werden. Auch diese Vorgabe hält die Antragstellerin ein. In dem Verkaufsraum befinden sich unstreitig 52,41 kg NEM, in dem benannten Lagerraum 296,52 kg NEM und in einem Container 309,72 kg NEM.

In der xx-Straße in xx bewahrt die Antragstellerin in einem Container 19,62 kg NEM der Lagergruppe 1.3 und 23,07 kg NEM der Lagergruppe 1.4 zusammen auf. Dies entspricht der Regelung in Nr. 4.2 Abs. 1 des Anhangs, wonach in einem Container höchstens 50 kg NEM der Lagergruppen 1.3 und 1.4 zusammen gelagert werden dürfen.

Nach diesen Maßgaben hat die Antragstellerin in jedem Gebäude und Container nicht mehr als die jeweils zulässige kleine Menge eingelagert.

Zwischen den Beteiligten ist nach der Begründung im Bescheid die Anwendung der Nr. 4.1 Abs. 2 des Anhangs auf den vorliegenden Fall streitig. Der Antragsgegner folgert aus dieser Regelung, dass die Antragstellerin entweder nur Stoffe der Zeile 7 der Anlage 6 (Lagergruppe 1.3) oder der Zeile 9 (Lagergruppe 1.4) lagern darf, es sei denn, sie lagere Stoffe beide Lagergruppen, aber dann nur insgesamt in der kleinen Menge der Lagergruppe 1.3. Diese Sichtweise verkennt, dass die 2. SprengV nicht personen- sondern rein anlagebezogen ausgerichtet ist. Dies ergibt sich aus den Ermächtigungsnormen der §§ 18 Abs. 1 und 25 Nr. 4 SprengG und der 2. SprengV selbst. Die 2. SprengV enthält maßgebliche Grundpflichten, die von den Verantwortlichen bei der Aufbewahrung zu beachten sind. Danach muss die Aufbewahrung der unter die Verordnung fallenden Stoffe in erster Linie den speziellen sicherheitstechnischen Anforderungen des Anhangs zur Verordnung entsprechen. Die Regelungen der Nr. 4.1 Abs. 1 und 2 verweisen auf die Anlage 6 und 7, welche allein die Lagermengen in einem Raum, in einem Gebäude und in einer ortsbeweglichen Aufbewahrungsmöglichkeit regeln. Sie sind deshalb anlagebezogen. Nr. 4.1 Abs. 2 des Anhangs bezieht sich deshalb auf einen Aufbewahrungsort / ein nicht genehmigungsbedürftiges Lager.

Die Auslegung und Folgerung des Antragsgegners, der Beräumung einer Lagergruppe an allen drei im Bescheid genannten Aufbewahrungsorten, würde zu nicht mit dem Sprengstoffgesetz zu rechtfertigenden Widersprüchen führen. Denn würde auf einem der zu beräumenden Aufbewahrungsorte – hier entweder in der xx-Straße oder xx-Straße in xx und in der xx-Straße in xx - ein anderer Unternehmer (oder die Antragstellerin selbst mit einer weiteren Betriebs- oder Lagergesellschaft) Explosivstoffe im Rahmen der Anlage 6 lagern, wäre dies wohl nach Ansicht des Antragsgegners erlaubt. Eine gefahrenabwehrrechtliche Begründung, dass die Verteilung verschiedener Lagergruppen auf verschiedene Aufbewahrungsorte durch ein und denselben Unternehmer aber versagt werden müsse, ist nicht ersichtlich. Auch erschließt sich dem Gericht nicht, wie eine eventuelle Räumung der Lagergruppe 1.4 aus dem Lager in xx die Sicherheit im Lager xx-Str. in xx erhöhen könnten.

Das Gericht kann im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung nach summarischer Prüfung somit nicht erkennen, dass die Lagerung der explosiven Stoffe in xx getrennt nach Lagergruppen in räumlich abgegrenzten Aufbewahrungsorten (mit unterschiedlichen Straßenbezeichnungen) in verschiedenen Gebäuden und Containern den Vorgaben der 2.SprengV widerspricht. Die Annahme des Antragsgegners, dass es nicht zulässig sei, die Kleinmengen durch das Aufstellen von mehreren Containern oder das Anmieten verschiedener Gebäude zu erhöhen, ist aus den oben dargestellten Gründen nicht nachvollziehbar. Eine dem Schutzzweck der 2. SprengV entsprechende Begründung wurde von dem Antragsgegner auch nicht vorgetragen, insbesondere steht die vom Antragsgegner vorgelegte Kommentarstelle der Ansicht des Gerichts nicht entgegen. Diese verhält sich nur zu verschiedenen Aufbewahrungsräumen an einem Aufbewahrungsort, wobei die Terminologie nicht immer einheitlich und insbesondere nicht immer übereinstimmend mit Nr. 4.1 des Anhangs verwendet wird. Nach Ansicht des Gerichts ergibt sich aus der Anlage 6, dass ein Aufbewahrungsort aus verschiedenen Aufbewahrungsräumen bestehen kann. So ist auch der Tenor des streitgegenständlichen

Bescheids zu verstehen, der von den Aufbewahrungsorten xx-Str. und xx-Str. und xx-Str. spricht.

Darüber hinaus dürfte sich die Reduzierungsanordnung auf höchstens der kleinen Menge im Sinne der Nr. 4.1 Abs. 1 des Anhangs zur 2. SprengV als zu unbestimmt erweisen, da der Bedeutungsgehalt der Anordnung nicht klar zum Ausdruck kommt. Ein Verwaltungsakt muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein (vgl. Art. 37 Abs. 1 VwVfG). Diesem Erfordernis ist genügt, wenn der Wille der Behörde für die Beteiligten des Verfahrens, in dem der Verwaltungsakt erlassen wird, unzweideutig erkennbar geworden ist.

Nach § 37 Abs. 1 VwVfG muss ein Verwaltungsakt inhaltlich hinreichend bestimmt sein. Gemeint ist damit der verfügende Teil im Sinne des § 41 Abs. 4 S. 1 VwVfG. Ob der Verwaltungsakt bestimmt genug ist, ist in entsprechender Anwendung der §§ 133, 157 BGB durch Auslegung zu ermitteln. Maßgeblich ist der objektive Erklärungswert aus Sicht des Empfängers. Verbleiben nicht durch Auslegung aufzulösende Unklarheiten oder Widersprüche innerhalb des verfügenden Teils, ist der Verwaltungsakt unbestimmt, nicht dagegen, wenn die Widersprüche lediglich zwischen dem verfügenden Teil und der Begründung oder innerhalb der Begründung bestehen, es sei denn dadurch würde der verfügende Teil selbst unklar (vgl. Schoch/Schneider, VwVfG, Stand Juli 2020, § 37 Rn. 22 ff.). Bezüglich des Inhalts eines Verwaltungsakts bedeutet der Bestimmtheitsgrundsatz zum einen, dass der Adressat in die Lage versetzt werden muss, zu erkennen, was von ihm gefordert wird. Zum anderen muss der Verwaltungsakt geeignete Grundlage für Maßnahmen zu seiner zwangsweisen Durchsetzung sein können. Die Erkennbarkeit des geforderten Verhalten setzt voraus, dass der Inhalt des Verwaltungsakts aus sich heraus verständlich ist. Es muss klar sein, von wem was und wann verlangt wird. Auch nicht durch Auslegung aufzulösende Widersprüche innerhalb der Regelung führen zur Unbestimmtheit (vgl. Schoch/Schneider, VwVfG, a.a.O., § 37 Rn. 35 ff.).

Diesen Anforderungen genügt die Anordnung unter Ziffer 1 des Bescheides nicht. Die dortige Anordnung, an den Orten xx-Straße und xx-Straße in x sowie in der xx-Str. in xx die Menge an explosivgefährlichen Stoffen so zu reduzieren, dass sie höchstens der kleinen Menge im Sinne der Ziffer 4.1 Abs. 1 des Anhangs zur 2. SprengV entspricht, widerspricht der Begründung des Bescheides, welche fordert, dass die Antragstellerin entweder Stoffe der Lagergruppe 1.3 oder der Lagergruppe 1.4 ganz aus den Lagerräumen und Containern in xx und xx zu entfernen bzw. eine Reduzierung der zulässigen Kleinmenge insgesamt auf die in Zeile 7 angegebenen Höchstmengen vorzunehmen hat. Diese Auslegung lässt sich der im Tenor genannten Nr. 4.1 Abs. 1 des Anhangs nicht entnehmen. Tenor und Begründung stehen zueinander in Widerspruch; jedenfalls kann der Adressat des Bescheides nicht ohne weiteres erkennen, welche Verpflichtungen ihm unter Ziffer 1 des Bescheides genau auferlegt werden und unter welchen Umständen und an welchen der drei Standorte die angedrohte Ersatzvornahme vollzogen werden soll.

Aus der Rechtswidrigkeit der Ziffer 1 des streitgegenständlichen Bescheides ergibt sich als Annex auch die Rechtswidrigkeit der Ziffer 2, nämlich die Anordnung der anderweitigen

Unterbringung der über die kleine Menge hinausgehenden Menge in einem dafür zugelassenen Lager nach § 17 SprengG und deren Mitteilung darüber.

Mangels Vorliegens eines sofortvollziehbaren Verwaltungsakts (vgl. § 53 Abs. 1 SOG LSA) in Bezug auf die Reduzierung der eingelagerten explosionsgefährlichen Stoffe und der anderweitigen Unterbringung kann die Androhung der Ersatzvornahme keinen Bestand haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus den §§ 52 Abs. 1, 53 Abs. 2 GKG i.V.m. Nr. 35.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Hiernach ist das wirtschaftliche Interesse maßgeblich; ansonsten ist auf den Auffangwert abzustellen. Die Antragstellerin befürchtet massive finanzielle Schäden, da ein Verkauf außerhalb der gesetzlich zulässigen Zeit vom 28. Dezember 2023 bis zum 31. Dezember 2023 an Endverbraucher nicht möglich ist. Das Gericht geht daher entsprechend der Nr. 54.2.1 des Streitwertkatalogs hier von 15.000,00 Euro aus. Dieser Wert ist für das vorläufige Rechtsschutzverfahren zu halbieren.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist auch statthaft, wenn sie das Gericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen; § 129 a ZPO gilt entsprechend. Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Im Übrigen ist gegen diesen Beschluss die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. Sie muss einen bestimmten

Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen der Beschluss abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit dem angefochtenen Beschluss auseinandersetzen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer bei der Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung sowie im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies betrifft auch die Einreichung der Beschwerde- und der Beschwerdebegründungsschrift.

Als Prozessbevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen:

1. Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt haben.

2. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im Sinne des § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im zuvor genannten Sinn anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse als Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.

3. In Abgabeangelegenheiten sowie in Angelegenheiten finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie, wenn und soweit diese Hilfsprogramme eine Einbeziehung der Genannten als prüfende Dritte vorsehen: Auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 3 a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln.

4. Berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder.

5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder.

6. In Angelegenheiten der Kriegsofferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten: Auch Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsgesetz oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und

Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten.

7. Juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der nach den Nummern 1 und 3 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe von § 55a VwGO und der nach § 55a Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Nr. 3 VwGO erlassenen Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) eingereicht werden.

Ab dem 1. Januar 2022 sind vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, als elektronisches Dokument nach den vorgenannten Regelungen zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Mengershausen

Hartmann

Dr. Saugier

Beglaubigt;

Halle, den 27.12.23

elektronisch signiert (Thal),
Justizsekretär als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle